

Wir machen den Straßenverkehr noch sicherer, klimafreundlicher und gerechter

ALLE AKTUELLEN ARTIKEL

Mobilität



StVO-Novelle

Quelle: BMVI

Bundesminister Andreas Scheuer:

Sie ist da! Die StVO-Novelle tritt am 28. April in Kraft. Ich freue mich, denn damit machen wir unsere Mobilität sicherer, klimafreundlicher und gerechter! Die neuen Regeln stärken insbesondere die schwächeren Verkehrsteilnehmer. Wir schaffen mehr Schutz für Radfahrende und Vorteile für das Carsharing sowie elektrisch betriebene Fahrzeuge. Und ab sofort wird jeder härter bestraft, der die Rettungsgasse blockiert.

Sachinformationen:

- Bundesminister Andreas Scheuer hatte die Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und anderer Regelungen im Herbst 2019 vorgelegt.
- Der Bundesrat [hat der Novelle am 14.02.2020 mit Maßgaben zugestimmt](#).
- Das Kabinett hat die Novelle am 23.03.2020 in der Fassung mit den Änderungen des Bundesrates zu Kenntnis genommen.
- Die Novelle wurde am Montag, 27. April 2020, im [Bundesgesetzblatt \(Nr. 19\)](#) veröffentlicht und tritt damit am Dienstag, 28. April 2020, in Kraft.
- Die Novelle enthält u.a. folgende Änderungen und neue Bußgelder:

Neue Regelungen zur Stärkung des Radverkehrs



Quelle: BMVI

Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern

- Durch eine Neufassung der bestehenden Regelung wird klargestellt, dass das Nebeneinanderfahren von Radfahrenden grundsätzlich gestattet ist. Lediglich wenn andere Verkehrsteilnehmende behindert werden, muss hintereinander gefahren werden.

Mindestüberholabstand für Kfz

- Es wird ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außerorts für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeugführenden durch Kraftfahrzeuge festgeschrieben. Bisher schreibt die StVO lediglich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vor.

Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t innerorts

- Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7, max. 11 km/h) vorgeschrieben. Verstöße können mit einem Bußgeld in Höhe von 70 Euro sanktioniert werden. Außerdem wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen.

Personenbeförderung auf Fahrrädern

- Auf Fahrrädern dürfen Personen mitgenommen werden, wenn die Fahrräder zur Personenbeförderung gebaut und eingerichtet sind und der Fahrzeugführende mindestens 16 Jahre alt ist.

Grünpfeil ausschließlich für Radfahrer

- Mit der StVO-Novelle wird die bestehende Grünpfeilregelung auch auf Radfahrer ausgedehnt, die aus einem Radfahrstreifen oder baulich angelegten Radweg heraus rechts abbiegen wollen. Außerdem wird ein gesonderter Grünpfeil, der allein für Radfahrer gilt, eingeführt.

Verkehrszeichen Grünpfeil für Radfahrer:



Quelle: BASt

Generelles Haltverbot auf Schutzstreifen

- Schutzstreifen für den Radverkehr trennen den Rad- und den Autoverkehr mit einer gestrichelten weißen Linie (Zeichen 340 der StVO). Autos dürfen dort zwar nicht parken, aber bislang noch bis zu drei Minuten halten. Dies führt vielfach dazu, dass die Radfahrenden Schutzstreifen nicht durchgängig nutzen können, weil ihnen haltende Autos den Weg versperren. Deshalb wird dort ein generelles Haltverbot eingeführt.

Einrichtung von Fahrradzonen

- Analog zu den Tempo 30-Zonen sollen in Zukunft auch Fahrradzonen angeordnet werden können. Die Regelung orientiert sich an den Regeln für Fahrradstraßen: Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.
- Auch Elektrokleinstfahrzeuge werden hier fahren dürfen.
- Die Straßenverkehrsbehörden werden Fahrradzonen unter erleichterten Voraussetzungen anordnen können.

Verkehrszeichen Beginn einer Fahrradzone:



Ausweitung des Parkverbots vor Kreuzungen und Einmündungsbereichen

- Wir wollen die Sicht zwischen Straße und Radweg verbessern und damit die Sicherheit speziell von Radfahrenden erhöhen. Das Parken vor Kreuzungen und Einmündungen wird daher in einem Abstand von bis zu je 8 Metern von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten, wenn ein straßenbegleitender baulicher Radweg vorhanden ist.

Vereinfachung für Lastenfahrräder

- Um speziell für Lastenfahrräder Parkflächen und Ladezonen vorhalten zu können, führen wir ein spezielles Sinnbild „Lastenfahrrad“ ein, das die zuständigen Straßenverkehrsbehörden nutzen können.

Sinnbild Lastenfahrrad:



Quelle: BAST

Verkehrszeichen Radschnellwege

- Das Verkehrszeichen „Radschnellweg“ soll in die StVO aufgenommen werden, um die Kennzeichnung von Radschnellwegen auch unabhängig von der Fahrbahnbeschaffenheit, wie z. B. auf sandigem Untergrund, möglich zu machen.

Verkehrszeichen Radschnellweg:



Quelle: BASt

Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen

- Die Straßenverkehrsbehörden können - z.B. an Engstellen - ein Überholverbot von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen (u.a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge anordnen. Hierfür wird ein neues Verkehrszeichen eingeführt.

Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen:



Quelle: BAST

Erweiterung der Erprobungsklausel

- Bislang haben die Länder bereits die Möglichkeit, verkehrsregelnde oder verkehrssichernde Maßnahmen zeitlich und örtlich begrenzt zu erproben. Die Durchführung solcher Verkehrsversuche wird durch die StVO-Novelle vereinfacht.
- Eine weitergehende Öffnung des Straßenverkehrsrechts für Verkehrsversuche bedarf einer Änderung auf Gesetzesebene, die in einem weiteren Schritt im Jahr 2020 angegangen werden soll.

Vermehrte Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrende in Gegenrichtung

- Im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO im Jahr 2020 sollen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verstärkt zur Prüfung der Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende aufgerufen werden. Ziel ist es, hierdurch die Zahl der in Gegenrichtung freigegebenen Einbahnstraßen zu vergrößern.

Carsharing und elektrisch betriebene Fahrzeuge: Maßnahmen für saubere Mobilität



Quelle: BMVI

Carsharing

- Wir schaffen Vorteile für Carsharing-Fahrzeuge, um diese Form der Mobilität besonders zu fördern.
- Die geplanten Änderungen der StVO beruhen auf dem Carsharinggesetz, das die Voraussetzungen für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden schafft, um Parkplätze rechtssicher für das Carsharing auszuweisen.

- Eingeführt werden u. a. ein neues Sinnbild, das als Grundlage für Zusatzzeichen Carsharing-Fahrzeugen bevorrechtigtes Parken ermöglicht, und eine Plakette zur Kennzeichnung der Carsharing-Fahrzeuge, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe zu befestigen ist.

Sinnbild Carsharing:



Quelle: BASt

Sinnbild Plakette zur Kennzeichnung von Carsharing-Fahrzeugen:



Quelle: BAST

Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge

- Die StVO-Novelle stellt klar, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden Parkflächen für elektrisch betriebene Fahrzeuge durch ein Sinnbild auf der Fahrbahn hervorheben können.

Einführung eines Sinnbilds „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen“

- Zwar wurde die Freigabemöglichkeit des Bussonderfahrstreifens für mehrfachbesetzte Personenkraftwagen gestrichen. Das neu eingeführte Sinnbild können die Straßenverkehrsbehörden jedoch fortan beispielsweise für die Durchführung von Verkehrsversuchen verwenden.

Sinnbild mehrfachbesetzte Personenkraftwagen:



Quelle: BASt

Ausdrückliches Verbot von Blitzer-Apps

- In der StVO-Novelle wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Fahrzeugführende Blitzer-Apps, z. B. auf Smartphones oder in Navigationssystemen, während der Fahrt nicht verwenden dürfen. Dies galt schon zuvor, wird jetzt nochmal deutlich klargestellt.

Neue Regelungen für Großraum- und Schwertransporte

- Für die Beantragung von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte ändert sich die Regelung zur zuständigen Behörde. Außerdem gibt es künftig bundeseinheitliche Gebühren. Diese Regelungen treten erst im Januar 2021 in Kraft.

Neue Regelungen für Bußgelder

Neue Bußgelder für...

	... unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz.		... unerlaubte Nutzung der Rettungsgasse: 200- 320 € +2 Punkte +1 Monat Fahrverbot
	... rechtswidriges Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve.		... das verbotswidrige Parken auf Geh-/ Radwegen, das nun unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken/Halten in 2. Reihe: bis zu 100 € (+1 Punkt)

bmvi.de

Quelle: BMVI

- Mit der StVO-Novelle werden *neue bzw. erhöhte Geldbußen* einhergehen – insbesondere für *das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen* sowie das nunmehr *unerlaubte Halten auf Schutzstreifen* und *das Parken und Halten in zweiter Reihe*. Für diese Verkehrsverstöße wurden die Geldbußen von derzeit ab 15 Euro *auf bis zu 100 Euro erhöht*.
- Bei schwereren Verstößen ist darüber hinaus der *Eintrag eines Punktes* in das Fahreignungsregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe und auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.
- Die Einstufung des Verstoßes erfolgt durch die zuständigen Behörden vor Ort.

Parken und Halten

- Darüber hinaus werden auch die Geldbußen für das *unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz* von 35 auf 55 Euro angehoben.
- Außerdem wird ein neuer Tatbestand für das *unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge* eingeführt (Verwarngeld: 55 Euro).
- Auch die Geldbuße für *das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve* wird von 15 auf 35 Euro angehoben.
- Der *allgemeine Halt- und Parkverstoß* wird statt bis zu 15 Euro mit einer Sanktion bis zu 25 Euro geahndet.

Rettungsgasse

- Auch wird *das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse* genauso verfolgt und geahndet wie *das Nichtbilden einer Rettungsgasse*. Es drohen *Bußgelder zwischen 200 und 320 Euro* sowie *ein Monat Fahrverbot*. Außerdem droht für diese Verstöße die *Eintragung von zwei Punkten* im Fahreignungsregister.
- Neu ist auch die Verhängung eines Fahrverbots für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auch ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr oder Behinderung.
- Daneben werden weitere Geldbußen angehoben. Es werden insbesondere bei *fehlerhaften Abbiegevorgängen* oder einer *Sorgfaltspflichtverletzung beim Ein- bzw. Aussteigen* die Geldbußen verdoppelt.

Geschwindigkeitsverstoß

- Bei geringeren Geschwindigkeitsverstößen als bisher wird ein Monat Fahrverbot verhängt. Dies gilt innerorts nun bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h.

Sonstige Regelverstöße

- Auch die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge wird statt bis zu 25 Euro mit bis zu 100 Euro Geldbuße geahndet.
- Auch das sogenannte Auto-Posing kann wirksam geahndet werden: Durch die StVO-Novelle kann die Geldbuße für das Verursachen von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelästigung sowie dem unnützen Hin- und Herfahren von bis zu 20 Euro auf bis zu 100 Euro angehoben werden.

Hinweis:

Alle hier abgebildeten Sinnbilder und Verkehrszeichen werden neu in die StVO eingeführt.

ARTIKEL

Die StVO-Novelle: Die neuen Bußgelder

Wir sorgen für mehr Verkehrssicherheit

[ALLE AKTUELLEN ARTIKEL](#)



Quelle: AdobeStock/ Mattoff

Mit der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die am 27.04.2020 im [Bundesgesetzblatt \(Nr. 19\)](#) verkündet und am 28.04.2020 in Kraft treten wird, werden auch einige Tatbestände der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) geändert.

Die Änderungen des Bußgeldkatalogs stehen teilweise in engem Zusammenhang mit Neuerungen und Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). So werden korrespondierend zu den überarbeiteten Ge- und Verboten zur Förderung der modernen Mobilität (Carsharing und E-Fahrzeuge) auch Regelsätze zum Schutz des Radverkehrs angepasst. Eine deutliche Erhöhung erfahren beispielsweise die Sanktionen für Halt- und Parkverstöße mit Bezug zum Fuß- und Radverkehr. Ziel der Maßnahmen ist die Wahrung einer effektiven Ahndung und Sanktionierung von Verkehrsverstößen und damit die Schaffung von mehr Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Die Erhöhung der Geldbußen ist dabei erforderlich, um eine ausreichende generalpräventive Abschreckungswirkung sicher zu stellen.

Welche Bußgelderhöhungen sind in den Änderungen enthalten?

Neue Bußgelder für...

	... unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz.		... unerlaubte Nutzung der Rettungsgasse: 200- 320 € +2 Punkte +1 Monat Fahrverbot
	... rechtswidriges Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen bzw. im Bereich einer scharfen Kurve.		... das verbotswidrige Parken auf Geh-/ Radwegen, das nun unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken/Halten in 2. Reihe: bis zu 100 € (+1 Punkt)

bmvi.de

Quelle: BMVI

Mit der StVO-Novelle werden neue bzw. erhöhte Geldbußen einhergehen. Die folgende Ausführung stellt dabei keine vollständige Auflistung aller angehobenen Regelsätze dar, sondern stellt nur einige der vorgenommenen Änderungen vor.

Insbesondere für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das nunmehr unerlaubte Halten auf Schutzstreifen und das Parken und Halten in zweiter Reihe wurden die Regelsätze angepasst. Bei schwereren Verstößen ist in diesen Fällen darüber hinaus künftig der Eintrag eines Punktes in das

Fahreignungsregister vorgesehen: wenn durch das verbotswidrige Parken oder Halten in zweiter Reihe und auf Fahrradschutzstreifen oder Parken auf Geh- und Radwegen andere Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden, eine Sachbeschädigung erfolgt ist oder das Fahrzeug auf dem Geh- oder Radweg länger als eine Stunde parkt.

Allgemeine Halt- und Parkverstöße werden nun mit einer Sanktion bis zu 25 Euro geahndet. Darüber hinaus werden auch die Geldbußen für das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz von 35 auf 55 Euro angehoben. Außerdem wird ein neuer Tatbestand für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge eingeführt (55 Euro), sowie die Geldbuße für das unberechtigte Parken auf einem Parkplatz für Carsharing Fahrzeuge auf die gleiche Höhe angehoben. Auch die Geldbuße für das rechtswidrige Parken an engen oder unübersichtlichen Straßenstellen, im Bereich einer scharfen Kurve und vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten wird angehoben.

Das unerlaubte Nutzen einer Rettungsgasse kann genauso verfolgt und geahndet werden wie das Nichtbilden einer Rettungsgasse. Es drohen Bußgelder bis zu 320 Euro sowie ein Monat Fahrverbot. Außerdem droht für diese Verstöße die Eintragung von zwei Punkten im Fahreignungsregister. Neu ist auch ein Fahrverbot für das Nichtbilden einer Rettungsgasse auch ohne Verwirklichung einer konkreten Gefahr oder Behinderung.

Daneben werden weitere Geldbußen angehoben. Bei geringeren Geschwindigkeitsverstößen als bisher wird ein Monat Fahrverbot verhängt. Dies gilt innerorts nun bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 21 km/h und außerorts von 26 km/h. Es werden insbesondere bei fehlerhaften Abbiegevorgängen oder einer Sorgfaltspflichtverletzung beim Ein- bzw. Aussteigen die Geldbußen verdoppelt. Auch die vorschriftswidrige Nutzung von Gehwegen, linksseitig angelegten Radwegen und Seitenstreifen durch Fahrzeuge wird statt bis zu 25 Euro mit bis zu 100 Euro Geldbuße geahndet. Auch das sogenannte Auto-Posing kann wirksam geahndet werden: Durch die StVO-Novelle wird die Geldbuße für das Verursachen

von unnötigem Lärm und einer vermeidbaren Abgasbelastung sowie dem unnützen Hin- und Herfahren von bis zu 20 Euro auf bis zu 100 Euro angehoben.

Auszug aus dem Bußgeld- und Punktekatalog

Der nachfolgende Auszug aus dem Bußgeld- und Punktekatalog ist als Service für den interessierten Verkehrsteilnehmer gedacht. Er dient als Information über besonders unfallträchtige Verstöße und ihre juristischen Folgen wie

- **Verwarnungsgeld,**
- **Bußgeld,**
- **Punkte im Fahreignungsregister (FAER) in Flensburg und**
- **Fahrverbot.**

Es handelt sich hierbei nicht um einen amtlichen Text. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Informationsangebotes ist ausgeschlossen.

Grundsätzlich gilt für alle Verkehrsteilnehmer die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass kein anderer behindert, belästigt oder gar gefährdet oder geschädigt wird.

Eine ausführliche Übersicht zum Bußgeld- und Punktekatalog sowie weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Kraftfahrt-Bundesamtes.

Geschwindigkeit

Tabelle: Geschwindigkeitsüberschreitung (Pkw, andere Kfz bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht).

Überschreitung in km/h	Innerhalb geschlossener Ortschaften			Außerhalb geschlossener Ortschaften		
	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte
bis 10	30	–	–	20	–	–
11–15	50	–	–	40	–	–
16–20	70	–	–	60	–	–

Überschreitung in km/h	Innerhalb geschlossener Ortschaften			Außerhalb geschlossener Ortschaften		
	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte
21–25	80	1 Monat	1	70	–	1
26–30	100	1 Monat	1	80	1 Monat	1
31–40	160	1 Monat	2	120	1 Monat	1
41–50	200	1 Monat	2	160	1 Monat	2

Überschreitung in km/h	Innerhalb geschlossener Ortschaften			Außerhalb geschlossener Ortschaften		
	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte
51–60	280	2 Monate	2	240	1 Monat	2
61–70	480	3 Monate	2	440	2 Monate	2
über 70	680	3 Monate	2	600	3 Monate	2

Halt- und Parkverstöße

Tabelle: Auszug von Verstößen gegen Halt- und Parkvorschriften.

Tatbestand	Regelsatz in €
Vorschriftswidrige Gehwegbenutzung	55
mit Behinderung/ Gefährdung oder Sachbeschädigung	bis zu 100
Allgemeiner Parkverstoß	25
mit Behinderung oder länger als eine Stunde	40

Tatbestand	Regelsatz in €
Allgemeiner Haltverstoß	20
mit Behinderung	35
Unzulässig in zweiter Reihe gehalten oder geparkt	55
mit Behinderung/ Gefährdung oder Sachbeschädigung	bis zu 110
An einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle oder im Bereich einer Kurve geparkt	35

Tatbestand	Regelsatz in €
mit Behinderung oder länger als eine Stunde	55
mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz	100
Unzulässig auf einem Geh- und Radweg geparkt	55
mit Behinderung, länger als eine Stunde und dabei mit Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung	bis zu 100
Vor oder in einer Feuerwehruzufahrt geparkt	55

Tatbestand

Regelsatz
in €

mit Behinderung eines Rettungsfahrzeugs im Einsatz

100

Unzulässig auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr gehalten

55

mit Behinderung/ Gefährdung oder Sachbeschädigung

bis zu 100

Unberechtigt auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt

55

Unberechtigt auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge geparkt

55

Tatbestand

Regelsatz
in €

Unberechtigt auf einem Parkplatz für Carsharingfahrzeuge geparkt

55

Weitere Verstöße

Tabelle: Auszug von weiteren Verstößen des Bußgeldkatalogs

Tatbestand

Regelsatz
in €

Fahrverbot

**Abgebogen, ohne ein anderes Fahrzeug durchfahren zu lassen,
und dabei eine Gefährdung hervorgerufen**

140

1 Monat

Tatbestand	Regelsatz in €	Fahrverbot
Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und die Fußgänger dadurch gefährdet	140	1 Monat
Mit einem Fahrzeug (mit zulässiger Gesamtmasse über 3,5 t) innerorts beim Rechtsabbiegen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	70	–
Nichtbilden einer Rettungsgasse	200	1 Monat
Unberechtigte Nutzung einer Rettungsgasse	240	1 Monat
mit Behinderung/ Gefährdung oder Sachbeschädigung	bis zu 320	1 Monat

Tatbestand	Regelsatz in €	Fahrverbot
Bei Fahrzeugbenutzung unnötigen Lärm oder vermeidbare Abgasbelästigung verursacht	80	–
Andere durch unnützes Hin- und Herfahren innerorts belästigt	100	–
